

***ASV „Rheinstrand“
Griethausen - Kellen e.V.***

***Satzung
und
Jugendordnung***



Neufassung vom 09.01.1999

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände u. Mitteilungsblatt

1. Der Verein führt den Namen - Angelsportverein
„Rheinstrand“ Griethausen - Kellen e.V.
Er hat seinen Sitz in 47533 Kleve - Griethausen, Dammstr. 2
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve
eingetragen.
Der Gerichtsstand ist Kleve.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesfischereiverbandes
Nordrhein e.V., des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.
und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

4. Amtliches Mitteilungsblatt des Vereins ist die AFZ-Fischwaid.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 ***Zweck und Aufgaben des Vereins***

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im einzelnen:
 - a. Förderung und Ausübung der waidgerechten Sportfischerei, des Casting-Sports, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheitserhaltung und der Erholung seiner Mitglieder.
 - b. Schaffung und Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen durch Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern und Freizeitgelände, Errichtung von geeigneten Gebäuden, Stegen usw. Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen.
 - c. Hege, Pflege und Hebung des Fischbestandes im allgemeinen insbesondere aber in den Vereinsgewässern sowie Schaffung und Unterhaltung entsprechender Anlagen.
 - d. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen.
 - e. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften, Wasserläufe und Feuchtgebiete.
 - f. Aktives Eintreten für die Gedanken und Anliegen des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Umweltschutzes und deren Verwirklichung.
 - g. Förderung der Vereinsjugend.
 - h. Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch ist es zulässig, die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten.

5. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation zu, zu deren Zielen und Aufgaben die Sauberhaltung und der Schutz unserer Gewässer gehört.

6. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem Finanzamt zu melden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

2. Aktive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die die Sportfischerei oder den Casting-Sport im Verein ausüben.

3. Inaktive Mitglieder sind solche, die den Fischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer nicht erhalten können oder wollen.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst den Vereinssport auszuüben.

5. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den § 1 Abs. 3 genannten Organisationen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr, Beitrag

1. Die Mitgliedschaft wird erworben auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Wohnort, Straße und Beruf enthalten soll. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Nach Bestätigung der Aufnahme ist der Beitrag und sonstige festgesetzten Beträge sofort fällig. Die Beitragszahlung hat in einer Summe jedoch spätestens bis spätestens Ende Februar eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgen.
3. Passive und jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten, Ehrenmitglieder keinen Beitrag.
4. Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorsitzenden festgesetzt werden, z.B. durch besondere Arbeitsdienstleistungen.
5. Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.
6. Bei Jugendlichen muß der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Er erklärt damit gleichzeitig sein Einverständnis zur Satzung und Jugendordnung.

§ 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod und Ausschluß eines Mitgliedes sowie Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muß spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand nach § 26 BGB erfolgen.
3. Der Ausschluß kann nach Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafrechtliche Handlungen von Bedeutung begangen oder grob gegen die Satzung verstoßen hat
 - b. sich eines Fischereivergehens schuldig gemacht oder sonst gegen fischereiliche Bestimmungen verstoßen hat.

- c. Anlaß zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden nachhaltig gestört hat.
 - d. trotz einmaliger Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, von Umlage oder Ersatzzahlungen für Arbeitsdienst bis Ende Februar des Geschäftsjahres im Rückstand ist.
 - e. sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder den Verein durch sein Verhalten materiell oder ideell geschädigt hat.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:
- a. zeitweilige Entziehung der Mitgliedschaftsrechte oder der Fischereierlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer
 - b. Zahlung von Geldbußen bis 500.- DM
 - c. Verweis mit oder ohne Auflage
 - d. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
6. Der Ausschluß oder die sonstigen Maßnahmen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluß kann Berufung beim Verbandsehrengericht, gegen die Maßnahme gem. Abs. 5 beim Ehrenrat des Vereins eingelegt werden.
8. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen oder nach Abs. 5 belangten Mitgliedes.
9. Austritt und Ausschluß aus dem Verein lassen die Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.
11. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Vergütung zurückzugeben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7

Fischereierlaubnis, Verbindlichkeit der Satzung, Sportfischerprüfung, Beachtung von Fischereivorschriften

1. Die aktiven Mitglieder sind nach Zahlung der festgelegten Beiträge
berechtigt:
 - a. Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer
waidgerecht zu beangeln.
 - b. alle Vereinsanlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
 - c. Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Bestimmungen der ihnen beim Eintritt ausgehändigten Satzung
anzuerkennen, und sich dementsprechend zu verhalten.
 - b. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - c. Die Sportfischerprüfung, soweit diese noch nicht abgelegt ist,
innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in den Verein
nachzuholen - dies gilt auch für Jugendliche nach Vollendung des
13. Lebensjahres -.
 - d. das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen
auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften
auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - e. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber sich
auf verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige
Verpflichtungen nicht durch Quittungen oder sonstige
Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8

Pflichtarbeitseinsatz

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einmal im Jahr, zur Erhaltung oder
Verbesserung der Zustände oder Bedingungen an den
Vereinsgewässern abzuleisten.
2. Im Falle der Nichtableistung wird ein von der Mitgliederversammlung
festgesetztes Ersatzgeld fällig.
3. Ehren- Vorstandsmitglieder, Rentner und Invaliden, sowie Inaktive
sind von der Verpflichtung gem. Abs. 1 u. 2 befreit.

§ 9

Gewässerordnung

- 1. Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung des Fischereirechts ergeben sich aus den Gewässerordnungen des LFV und des Vereins.**
- 2. Die Bestimmungen der Gewässerordnungen sind bindend.**

§ 10

Jugendordnung

- 1. Die Jugendlichen gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Diese ist Mitglied der Sportfischerjugend des Landessportfischereiverbandes Nordrhein e.V. Deren Jugendordnung ist für den Verein bindend.**
- 2. Die vereinsmäßige Organisation der Jugendgruppe sowie die Rechte und Pflichten der Jugendlichen ergeben sich aus der Vereinsjugendordnung.**

§ 11

Ausweise

- 1. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.**
- 2. Der Sportfischerpaß, der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein, sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollbefugten auf Verlangen auszuhändigen.**

§ 12

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 13

Versammlungen, Ausschüsse, Niederschrift.

- 1. Die teilnehmenden Mitglieder bei den Versammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.**

2. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Sie ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
3. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
4. Der Ausschuß soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschußtätigkeit leitet und das Ergebnis der Versammlung vorzutragen hat.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist zuständig für Änderungen der Satzung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages für aktive, inaktive, jugendliche und evtl. für fördernde Mitglieder, die Höhe des Ersatzgeldes für Pflichtarbeitsstunden und den Höchstsatz für Bußgelder nach § 6 Abs. 5 der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt in Einzelwahlgängen die Mitglieder des Vorstandes den Jugendgruppenleiter, die Mitglieder des Ehrenrates, die kein weiteres Vereinsamt bekleiden dürfen, die (Fischereiaufseher Abs.10) und die Vertreter des örtlichen Vereins für überörtliche Organisationen für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem wählt sie für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur einer für das folgende Geschäftsjahr wiederwählbar ist.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahreshaushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Vorstand und den Kassierer und ist befugt mit 2/3 Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abzurufen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt hinsichtlich der Vereinsgewässer über Schonzeiten und Mindestmaße, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, sowie über Schon- und Laichschonbezirke.
8. Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne auf die Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlußfähig.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bindet jedes Mitglied, den Vorstand und die übrigen Amtsinhaber mit Ausnahme des

Ehrenrates bei der Erfüllung seiner Aufgaben

10. Blockwahl der Fischereiaufseher durch deren vorherigen schriftlichen Einverständniserklärungen, diese Amt weiter zu führen ist zulässig. Wird gegen einen Fischereiaufseher Einspruch eingelegt, ist dieser im Einzelwahlgang zu wählen (siehe Abs.4)

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand beruft sie durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher zugehen soll, ein. Zugleich ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder aus besonderem Anlaß jederzeit einberufen werden.

§ 16

Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 17

Tagesordnung

1. Jedes Mitglied - außer den Jugendlichen - kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich die nachträgliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Auflösung des Vereins, Austritt aus einem übergeordneten Verband oder Änderung des Zweckes des Vereins könne nicht als nachträgliche Anträge gestellt werden.

§ 18

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Gewässerwart, dem Jugendgruppenleiter, dem Sportwart, dem Pressewart (z.b.V.), deren Vertreter und die Fischereiaufseher.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, und der Geschäftsführer.

§ 19

Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu bewilligen.
4. Er erläßt eine Jugendordnung sowie eine Gewässerordnung und sorgt für einen sportgerechten Zustand der Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Besatzmaßnahmen.
5. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes gilt vom Tage der Wahl an, jedoch bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 20

Beschlußfassung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Beschlüsse sind auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes in einem Beschlußbuch einzutragen.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 21

Erster Vorsitzender

1. Der erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er - soweit möglich - der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

§ 22

Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende unterstützt und vertritt den ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.

§ 23

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist für die technische und verwaltungsmäßige

Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins
Verantwortlich.

2. Er unterstützt den Vorsitzenden ebenfalls in all seinen Aufgaben.

3. Im obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder und
Vorstandssitzungen.

4. Das von Ihm geführte Protokoll muß einen Überblick über die
Versammlung ermöglichen.

5. Das von Ihm geführte Protokoll wird auf der nächsten Versammlung
verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.

6. Der Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach
Sachgebieten und Daten.

7. Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige
Einladung zu den Vereinsveranstaltungen.

§ 24

Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den
Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.

2. Er zieht die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Start- und
Bußgelder, Ersatzgelder nach § 8 Abs. 2 sowie Umlagen ein, leistet
die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche
Einnahmen und Ausgaben.

3. Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.

4. Insgesamt verfährt er nach den anerkannten Grundsätzen einer
ordnungsgemäßen Buchführung.

5. Er hat darauf zu achten, daß die Verpflichtungen des Vereins seine
verfügbaren Mittel nicht übersteigen.

6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen
Kassenbericht zu erstatten.

7. Vor seiner Entlastung legt er die Bücher den Kassenprüfern zum
Zweck der Prüfung vor und erteilt erforderliche Auskünfte.

§ 25

Gewässerwart

1. Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, daß dort Ordnung herrscht und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
2. Er ist befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Kescher, Netze erstrecken können, durchzuführen.
3. Seine Feststellungen hat er in ein Kontrollbuch, das Zeit, Ort und Name des Betroffenen sowie den Tatbestand und ggf. Zeugen oder andere Beweismittel festhält, einzutragen.
4. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufer vorliegen. Ggf. hat er Gewässer und Erdproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
5. Bei Fischsterben und Fischerkrankungen hat er entsprechende Fische aufzunehmen und unter Beachtung der von der Landesanstalt für Fischerei NW in Albaum herausgegebenen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung einzusenden oder entsprechendes zu veranlassen.
6. Über seine Feststellungen unterrichtet er unverzüglich dem Vorstand.
7. Er ist für die Leitung und den Einsatz der Fischereiaufseher- auch gegenüber dem Vorstand - verantwortlich.

§ 26 ***Jugendgruppenleiter***

1. Der Jugendgruppenleiter faßt die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen.
2. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten des Sportfischens und Castings vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften und das Vereinsleben zu unterrichten.
3. Hinsichtlich der Jugendlichen stehen dem Jugendgruppenleiter die Kontrollrechte des Gewässerwartes zu.
4. Er unterrichtet den Vorstand über das gesamte Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendgruppe, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.

§ 27 ***Sportwart***

1. Der Sportwart organisiert und leitet den Sport- und Castingbetrieb des Vereins entsprechend der Sportordnung, den Bestimmungen für den Castingsport des VDSF sowie den Vereinsbestimmungen.
2. Er ist zuständig und Verantwortlich für die technische Abwicklung und Organisation von Gemeinschaftsfischen und Casting-Wettbewerben des Vereins.

§ 28 **Fischereiaufseher**

1. Der Unterstützung des Gewässerwartes dienen wenigstens zwei Fischereiaufseher.
2. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen denen des Gewässerwartes.

§ 29 **Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf Ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind Ihnen die Geschäftsbücher, Buchhaltungsunterlagen, Belege, Bankauszüge sowie die Barkasse vorzulegen.
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist.
Er soll wenigsten 3 Tage vor der Mitgliederversammlung fertiggestellt sein und dann in der Regel dem ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
5. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder nicht Entlastung des Kassierers vor.

§ 30 **Ehrenrat**

- 1. Der Ehrenrat des Vereins, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen kann, besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.**
- 2. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung gegen die in § 6 Abs. 5 genannten Disziplinarmaßnahmen.**

§ 31

Ordnungsmaßnahmen

- 1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:**
 - a. Verweisen zur Sache**
 - b. Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke**
 - c. Entziehung des Wortes**
 - d. Ausschluß von der Versammlung auf Zeit oder die Dauer der Versammlung**
 - e. Schließen der Versammlung**

§ 32

- 2. Die Maßnahmen unter Abs. 1, Buchstaben d) und e) sind erst nach zweimaligem Verweisen zur Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke oder bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.**
- 3. Der Ausschluß kann nach Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgen, wenn ein Mitglied**

Abstimmungsarten

Die Abstimmung kann erfolgen durch:

- 1. allgemeine Zustimmung.**
- 2. Handheben.**
- 3. geheim**

§ 33

Abstimmungsweise

Die Abstimmung durch Handheben erfolgt in der Reihenfolge:

- 1. Wer ist für den Antrag ?**

2. Wer ist gegen den Antrag ?
3. Wer enthält sich der Stimme ?.

§ 34

Verfahren bei Wahlen

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annahme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 33.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 35

Einfache relative Mehrheit

1. Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich.
2. Einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Neinstimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Schlußbestimmungen

§ 36

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 37

Ermächtigung

Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

3. Der Ausschluß kann nach Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgen,
wenn ein Mitglied

Jugendordnung der Jugendabteilung des Angelsportvereins „Rheinstrand“ Griethausen - Kellen e.V.

§ 1

Die Jugendabteilung ist eine selbständige Abteilung des
ASV „Rheinstrand“ Griethausen - Kellen e.V.

Sie wird von dem auf der Jahreshauptversammlung des ASV gewählten
Jugendgruppenleiter und den Jugendwarten nach den Vereinssatzungen geführt.
Der Jugendgruppenleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 2

Die Jugendordnung ist ein Teil der Vereinssatzungen.

§ 3

Mitglied der Jugendabteilung sind alle Mitglieder des ASV bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres, sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder des ASV.

Die Mitgliedschaft endet am Schluß des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr
vollendet wird.

§ 4

Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die ihr zufließenden
finanziellen Mittel.

§ 5

Die Jugendabteilung steht auf dem Boden der Demokratie und des
Grundgesetzes. Sie ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 6

Aufgaben der Jugendabteilung

1. Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit.
2. Erziehung zur waidgerechten Sportfischerei.
3. Förderung des aktiven Umwelt, Gewässer, Tier und Naturschutzes.
4. Förderung des Castingsportes.
5. Zusammenarbeit mit In und Ausländischen Jugendgruppen.
6. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugend in der modernen Gesellschaft.

§ 7

Organe der Jugendabteilung sind

1. Die Jahreshauptversammlung der Jugendabteilung.
2. Die Halbjahresversammlung der Jugendabteilung.
3. Der Jugendausschuß

Die Jahreshauptversammlung findet Mitte Januar, die Halbjahresversammlung Mitte Juni statt.

Der Jugendausschuß

tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladungen zu den Versammlungen hat vier Wochen vorher, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Stimm und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Aus den Ballungsgebieten wählt die Jugendabteilung je einen Jugendsprecher. Diese bilden zusammen mit dem Jugendgruppenleiter und den Jugendwarten den Jugendausschuß.

Die Jahreshauptversammlung der Jugendabteilung legt die Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses fest.

Gewässer des ASV „Rheinstrand“ Griethausen - Kellen e.V.

1. Griethausener Altrhein von der Straße Griethausen / Spyck bis zur Sichtgrenze gedachte Linie Kirchtürme Keeken (deutsche Seite) und Lobith (holländische Seite).

Angeschlossene Vereine der Interessengemeinschaft
Griethausener Altrhein: ASV Kleve
ASV Kranenburg

ASV Goch
ASV Wissel

Zu befischen nur von Mitgliedern der vorgenannten Vereine
oder Inhabern von Tages, Wochen oder Jahresscheinen.

Punkt 1. Ca. 55 ha Gewässerfläche.

2. Kellener Altrhein von der Straße Griethausen / Spyck bis zur
B 220. (Nur für Mitglieder des ASV „Rheinstrand“
Griethausen - Kellen e.V.).

Punkt 2 ca. 10,6 ha Gewässerfläche

3. Spycker Loch in Kleve: Nähe Flutstraße / Klever-Ring und
Spyckstraße. (Nur für Mitglieder des ASV „Rheinstrand“
Griethausen - Kellen e.V.).

Punkt 4. ca. 0,5 ha Gewässerfläche

4. Langer - Pfeifer: südlich der Reeser Rheinbrücke mit Einmündung
in den Rheinstrom bei Niedermörmter.

Punkt 5. ca. 50 ha Gewässerfläche

**Somit verfügt der ASV „Rheinstrand“ Griethausen - Kellen e.V.
Seit dem 01.01.1999 über eine gesamt Wasserfläche
von ca. 116,1 ha = 1.161.000 m².**



